



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Rhein-Eifel

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI—VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487);
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rhein-Eifel eingerichtet.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 NAME, SITZ DER GESCHÄFTSSTELLE, GEBIETSKULISSE.....	4
§ 2 RECHTSFORM	4
§ 3 ZWECK, AUFGABEN UND ZIELSETZUNG DER LAG	4
§ 4 ORGANE DER LAG	4
§ 5 LAG-VOLLVERSAMMLUNG	5
§ 6 ENTSCHEIDUNGSGREMIUM	6
§ 7 VORSTAND	6
§ 8 VORSITZENDE/R UND VERTRETUNGSREGELUNG	7
§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG / REGIONALMANAGEMENT	7
§ 10 ARBEITSGRUPPE	8
§ 11 ZUSAMMENSETZUNG DER LAG MIT ZUORDNUNG ZU GRUPPEN	9
§ 12 WEITERE MITGLIEDER / EINBERUFUNG NEUER MITGLIEDER	9
§ 13 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN DER LAG	9
§ 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT/STIMMRECHT	10
§ 15 INTERESSENKONFLIKT / BEFANGENHEIT	11
§ 16 BESCHLUSSFASSUNG.....	12
§ 17 TRANSPARENZ / ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	12
§ 18 BETEILIGUNGEN	13
§ 19 AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTEN / EINREICHUNGSTERMIN	13
§ 20 PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN	13
§ 21 AUSWAHLENTSCHEIDUNG	14
§ 22 GLEICHSTELLUNG	14
§ 23 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG.....	14
§ 24 SALVATORISCHE KLAUSEL	14
§ 25 IN KRAFT TRETEN.....	15



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- 1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Rhein-Eifel" (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- 2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstr. 15-19, 53518 Adenau.
- 3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Adenau, Bad Breisig, Brohlthal und Vordereifel sowie die Stadt Mayen.

§ 2 Rechtsform

Die LAG wird durch die Verbandsgemeinde Adenau als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- 1) Die LAG Rhein-Eifel ist Träger einer lokalen, integrierten, ländlichen Entwicklungsstrategie zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Prozesses 2014-2020.
- 2) Sie versteht sich als in der Gebietskulisse ansässige
 - Verantwortliche und Trägerin für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie (LILE)
 - Bindeglied zwischen den Projektträgern, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz
 - Repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Handwerk).
- 3) Die LAG Rhein-Eifel erarbeitet, sichtet und bewertet die Projektvorschläge im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Rhein-Eifel sind:

- a) die LAG-Vollversammlung
- b) das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion



- c) die/der Vorsitzende/r (gleichzeitig Vorsitzender der Vollversammlung und des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion)
- d) Regionalmanagement
- e) Arbeitsgruppen

§ 5 LAG-Vollversammlung

- 1) Die LAG ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft. Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von AkteurInnen mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen. Zu den Interessengruppen gehören beispielsweise VertreterInnen aus den Bereichen:

- Landwirtschaft
- Tourismus
- Regionalen Wirtschaft
- Natur- und Umweltschutz
- Jugendlichen
- Frauen
- SeniorInnen.

Die Gruppe der nicht öffentlichen Partner muss bei der Zusammensetzung der LAG Vollversammlung über mind. 51 % der Stimmrechte verfügen.

- 2) Die LAG kann auf Beschluss der jeweils stimmberechtigten LAG-Mitglieder erweitert werden, wobei die Anforderungen an das Quorum zu beachten sind.
- 3) Die LAG Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschluss der LILE und deren Fortschreibung(en)
 - Umsetzung der LILE
 - Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE (u.a. Abnahme der Jahresberichte, der Konten und der Jahresabschlüsse)
 - Wahl und Abberufung einer/s Vorsitzenden und von zwei StellvertreterInnen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion
 - Änderungen der Geschäftsordnung
 - Auflösung der LAG
 - Aufnahme und Abberufung von weiteren Mitgliedern in die LAG-Vollversammlung



§ 6 Entscheidungsgremium

- 1) Die LAG bildet durch Wahl als zusätzliches Gremium zur Vorbereitung und Entscheidung über Projekte ein LAG-Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion.
- 2) Das LAG-Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten stimmberechtigten Mitgliedern.
Im Entscheidungsgremium müssen mind. 51 % der Partner aus dem nicht öffentlichen Bereich sein. Es ist die Vertretung folgender Institutionen/Gruppierungen mindestens zu gewährleisten, darunter der Vorsitzende und seine Stellvertreter:
 - a) 5 öffentliche Partner
 - b) 4 Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner
 - c) 4 Vertreter der Zivilgesellschaft.

Das Entscheidungsgremium wird durch Mitglieder der in Anhang 3 befindlichen Institutionen beraten. Weitere Fachbehörden und Planungsträger des Landes Rheinland-Pfalz können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden

- 3) Die LAG-Vollversammlung ist über die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums zu informieren.
- 4) Soweit ein Mitglied an mehr als 2 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 3 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Vollversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.
- 5) Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen und weitere Arbeitsweise des Entscheidungsgremiums gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- 6) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zur Teilnahme an den Sitzungen des LAG Entscheidungsgremiums bestellt.
- 7) Das LAG Entscheidungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Steuerung des operativen Geschäfts
 - Definition der Aufgaben des Regionalmanagements (inkl. Ausschreibung und Auswahl des Regionalmanagements)
 - Durchführung der Evaluierung (mit der LAG abzustimmen)
 - Projektauswahl für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LILE und Erarbeitung der hierfür erforderlichen Regeln.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der LAG Rhein-Eifel besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und ihren/seinen beiden Stellvertreterinnen.



§ 8 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- 1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- 3) Die Stellvertreter nehmen in der Reihenfolge Ihrer Vertretungsbefugnis die Stellvertretung wahr.
- 4) Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der LAG-Vollversammlung/ des LAG-Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion warten können, trifft der Vorsitzende als ad-hoc-Entscheidung und informiert die LAG bei nächster Gelegenheit.

§ 9 Geschäftsführung / Regionalmanagement

- 1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements. Geschäftsführung und geschäftsführende Stelle sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau angesiedelt. Die Geschäftsführung wird nach Beschluss der LAG Vollversammlung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bestellt.
- 2) Die geschäftsführende Verbandsgemeinde Adenau übernimmt die finanzielle Abwicklung der LAG Rhein-Eifel und vertritt die LAG in allen Rechtsangelegenheiten. Sie agiert in enger Abstimmung mit dem Entscheidungsgremium.
- 3) Die Finanzierung der LEADER-Geschäftsstelle ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit in Leader-Ansatz 2014 bis 2020 zu regeln.
- 4) Das Regionalmanagement übernimmt die Koordination der Weiterentwicklung der LILE, organisiert und koordiniert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie, unterstützt Projektvorschläge und Anträge, bringt diese zur Entscheidungsreife und legt sie dem Entscheidungsgremium vor. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung im Sinne des Regionalmanagements:
 - Fördermittelmanagement in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
 - Steuerung, Organisation und Moderation von Beteiligungsprozessen (u.a. Veranstaltungen, Gremien, Netzwerkstreffen)
 - Identifizierung und Erschließung regionaler Potenziale im Rahmen eines sektorenübergreifenden Entwicklungsprozesses
 - Netzwerkarbeit (u.a. Abstimmung mit Fachbehörden und anderen regionalen Initiativen)
 - verantwortliche Umsetzung von LAG-Projekten (Konzeptentwicklung, Beantragung, Projektmanagement, Abrechnung)



- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung
 - Initiierung, Identifizierung, Beurteilung, Begleitung und Beförderung zielgerichteter Projekte (Dritter) zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie
 - Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projekt- und Konzeptentwicklung sowie der Akquise von Finanzierungsmöglichkeiten
 - Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - Vorbereitung und Organisation der Fach und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
 - Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - Vorbereitung der Evaluierung
 - Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie
 - Fortschreibung des Aktionsplans
 - Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts, Marketing für die Region); Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen im LEADER-Netzwerk
- 5) Das Regionalmanagement arbeitet eng mit dem/r LAG Vorsitzenden, dem Entscheidungsgremium, der LAG und der geschäftsführenden Verbandsgemeinde Adenau zusammen.

§ 10 Arbeitsgruppe

- 1) Bei Bedarf können thematische Arbeitsgruppen durch das Entscheidungsgremium eingesetzt werden, die offen sind für alle Interessierten. In den Arbeitsgruppen bearbeiten regionale Akteure bestimmte Themen zur Umsetzung der LILE (Unterstützung der Umsetzung der Ziele in den Handlungsfeldern, der Vernetzung der AkteurInnen sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten).
- 2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der die Interessen der Arbeitsgruppe nach außen vertritt.
- 3) Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch den jeweiligen LAG-Vorsitzenden einberufen.



§ 11 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

- 1) Die LAG setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Mitgliedern zusammen.

§ 12 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- 1) Das Entscheidungsgremium wird durch Mitglieder der in Anhang 3 befindlichen Institutionen beraten.
- 2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- 3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- 5) Die Mitglieder der LAG Vollversammlung müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. VertreterInnen des Landes).
- 6) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist.
- 7) Soweit ein Mitglied an mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Vollversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.
- 8) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 13 Einberufung von Sitzungen der LAG

- 1) Die LAG wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten hat.
- 3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder der LAG schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Sitzung ein. Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die



entsprechenden Unterlagen (z.B. zu den Projekten) mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

- 4) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- 5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.
- 6) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von einem Drittel der ständigen Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- 7) Die LAG kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, bei Dringlichkeit (Nr. 7 Abs. 4) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- 8) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/ der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- 9) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt; ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.
- 10) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- 11) Für die Teilnahme an Sitzungen der LAG und des Entscheidungsgremiums können Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz an die unter Punkt 4) b und c aufgeführten Mitglieder gewährt werden, soweit sie nicht von der entsendenden Institution eine entsprechende Entschädigung erhalten.

§ 14 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

- 1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 51 % der Partner dem nicht öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.



- 2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- 3) Ist die LAG im Sinne von § 14 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Stimmberechtigt sind alle in Anlage 1 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 15). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- 5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 15 Interessenkonflikt / Befangenheit

- 1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- 2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- 3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- 4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.



- 5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 16 Beschlussfassung

- 1) Stimmberechtigt sind alle in Anlage 1 genannten Mitglieder der LAG.
- 2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- 3) Jedes unter Anlage 1 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Grundsätzlich erfolgt offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 5) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die von den ständigen Mitgliedern der LAG vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- 6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- 7) Dringliche Entscheidungen über Projekte können im Einzelfall (Ausnahmeregelung) durch einen Umlaufbeschluss schriftlich (d.h. auch per Telefax oder per E-Mail) herbeigeführt werden. Nach angemessener Verschweigefrist von 2 Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich in der Vorlage hinzuweisen.

Die LAG ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.

§ 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.leader-rhein-eifel.de) umfassend informiert über:
 - a) Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b) Die Projektauswahlkriterien
 - c) Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d) Alle bewilligten Projekte



- 2) Veröffentlicht werden:
 - a) Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b) Die Aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - c) Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 18 Beteiligungen

- 1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- 2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 19 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Projektaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Projektaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche, für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 20 Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.



Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.leader-rhein-eifel.de) veröffentlicht.

§ 21 Auswahlentscheidung

- 1) Die Projektauswahlentscheidung wird durch das Entscheidungsgremium getroffen.
- 2) Um die Basisförderung für ein Projekt zu erhalten ist eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten erforderlich; die Premiumförderung erfordert eine Mindestpunktzahl von 24. Bei Punktgleichheit entscheidet das Entscheidungsgremium mit einer 2/3 Mehrheit über die Rangfolge der Projekte.
- 3) Ein abgelehntes Projekt, welches die Mindestpunktzahl erhalten hat, kann im Rahmen eines folgenden Projektaufrufs erneut eingereicht werden.
- 4) Die Antragsteller sind über die Auswahlentscheidung innerhalb von 4 Wochen unter Hinweis auf den Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder
- 2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung/Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.



§ 25 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in der Lokalen Aktionsgruppe Rhein-Eifel am 19.01.2017 in Kraft.

Adenau, 19.01.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Nisius".

Guido Nisius
Vorsitzender



Anlage 1: Mitglieder LAG

Nr.	Vorname	Name	Institution	Zugehörigkeit
1	Guido	Nisius	Verbandsgemeinde Adenau	Öffentlich
2	Jürgen	de Temple	Verbandsgemeinde Adenau	Öffentlich
3	Bernd	Weidenbach	Verbandsgemeinde Bad Breisig	Öffentlich
4	Hans-Josef	Marx	Verbandsgemeinde Bad Breisig	Öffentlich
5	Johannes	Bell	Verbandsgemeinde Brohlthal	Öffentlich
6	Richard	Keuler	Verbandsgemeinde Brohlthal	Öffentlich
7	Wolfgang	Treis	Stadt Mayen	Öffentlich
8	Rolf	Schumacher	Stadt Mayen	Öffentlich
9	Alfred	Schomisch	Verbandsgemeinde Vordereifel	Öffentlich
10	Christoph	Kicherer	Verbandsgemeinde Vordereifel	Öffentlich
11	Matthias	Hörsch	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Öffentlich
12	Dr. Bernd	Greulich	Industrie- und Handelskammer Koblenz	Öffentlich
13	Stefan	Gustav	Handwerkskammer Koblenz	Öffentlich
14	Henning	Schröder	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mayen-Koblenz	Öffentlich
15	Klaus	Schäfer	Eifeltourismus	Öffentlich
16	Holger	Klemm	Romantischer Rhein	Öffentlich
17	Franz-Josef	Schäfer	Bauern- und Winzerverband Ahrweiler	WiSo
18	Manfred	Ludwig	Bauern- und Winzerverband Mayen-Koblenz	WiSo
19	Erhard	Horst-Saur	Bauern- und Winzerverband Mayen-Koblenz	WiSo
20	Jan Peter	Kiel	Gewerbeverein Kempenich	WiSo
21	Ralf	Degen	Gewerbeverein Niederzissen	WiSo
22	Andrea	Thelen	Gewerbeverein Adenau	WiSo



23	Bruno	Jaeger	Volksbank RheinAhrEifel eG	WiSo
24	Thomas	Theisen	Volksbank RheinAhrEifel eG	WiSo
25	Christoph	Frings	Kreissparkasse Ahrweiler	WiSo
26	Stefan	Weber	Kreissparkasse Mayen-Koblenz	WiSo
27	Jörg	Hilgers	Stiftung Natur und Umwelt	Zivilges.
28	Margot	Bechthold	Naturschutzbund	Zivilges.
29	Jürgen	Schwarzmann	Jugendpflege Adenau	Zivilges.
30	Thomas	Mintenig	Jugendpflege Mayen	Zivilges.
31	Ingrid	Strohe	Landfrauenverband Kreis Ahrweiler	Zivilges.
32	Lea	Bales	Gleichstellungsbeauftragte Kreis Mayen-Koblenz	Zivilges.
33	Peter	Wilbert	Seniorenbeirat Mayen	Zivilges.
34	Hans-Ludwig	Falckenberg	Senioreninitiative Verbandsgemeinde Brohltal	Zivilges.
35	Alfons	Ginster	Streuobstwiesenverein Eifel/Ahr e.V.	Zivilges.
36	Alois	Schneider	Förderverein Burgruine Arenberg e.V.	Zivilges.
37	Hans Peter	Siewert	Initiative ProRad	Zivilges.
38	Isa	Feuerhake	Initiative ProRad	Zivilges.



Anlage 2: Mitglieder Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion

Gruppe 1: öffentliche Partner

Mitglied			Stellvertreter			%
Vorname	Name	Institution	Vorname	Name	Institution	
Guido	Nisius	Verbandsgemeinde Adenau	Jürgen	de Temple	Verbandsgemeinde Adenau	37,5 %
Bernd	Weidenbach	Verbandsgemeinde Bad Breisig	Hans-Josef	Marx	Verbandsgemeinde Bad Breisig	
Johannes	Bell	Verbandsgemeinde Brohltal	Richard	Keuler	Verbandsgemeinde Brohltal	
Wolfgang	Treis	Stadt Mayen	Rolf	Schumacher	Stadt Mayen	
Alfred	Schomisch	Verbandsgemeinde Vordereifel	Christoph	Kicherer	Verbandsgemeinde Vordereifel	
Henning	Schröder	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mayen-Koblenz	Dr. Bernd	Greulich	Industrie- und Handelskammer Koblenz	



**Lokale Aktionsgruppe
Rhein-Eifel**



Gruppe 2: Wirtschafts- und Sozialpartner/Innen

Mitglied			Stellvertreter			%
Vorname	Name	Institution	Vorname	Name	Institution	
Franz-Josef	Schäfer	Bauern- und Winzerverband Ahrweiler	Erhard	Horst-Saur	Bauern- und Winzerverband Mayen-Koblenz	25,0 %
Bruno	Jaeger	Volksbank RheinAhrEifel e.G.	Thomas	Theisen	Volksbank RheinAhrEifel e.G.	
Jan Peter	Kiel	Gewerbeverein Kempenich	Ralf	Degen	Gewerbeverein Niederzissen	
Manfred	Ludwig	Bauern- und Winzerverband Mayen-Koblenz	Andrea	Thelen	Gewerbeverein Adenau	



Gruppe 3: Zivilgesellschaft

Mitglied			Stellvertreter			%
Vorname	Name	Institution	Vorname	Name	Institution	
Jörg	Hilgers	Stiftung Natur und Umwelt	Margot	Bechthold	Naturschutzbund	37,5 %
Thomas	Mintenig	Jugendpflege Mayen	Jürgen	Schwarzmann	Jugendpflege Adenau	
Ingrid	Strohe	Landfrauenverband Kreis Ahrweiler	Lea	Bales	Gleichstellungsbeauftragte Kreis Mayen-Koblenz	
Peter	Wilbert	Seniorenbeirat Mayen	Hans-Ludwig	Falckenberg	Senioreninitiative Verbandsgemeinde Brohlthal	
Alfons	Ginster	Streuobstwiesenverein Eifel/Ahr e.V.	Alois	Schneider	Förderverein Burgruine Arenberg e. V.	
Hans Peter	Siewert	Initiative ProRad	Isa	Feuerhake	Initiative ProRad	



Anlage 3: Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG

Vorname	Name	Institution
Martin	Schumann	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Rolf	Schäfer	DLR Westerwald-Osteifel
Bernhard	Jüngling	Verbandsgemeinde Adenau
Armin	Seiwert	Verbandsgemeinde Brohltal
Margit	Schüller	Verbandsgemeinde Bad Breisig
Gerd	Schlich	Stadt Mayen
Michael	Augel	Verbandsgemeinde Vordereifel